

geldforderung zu begleichen.

- Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann auf der Grundlage eines von ihr erlassenen Bußgeldbescheides andere kirchliche Dienststellen verpflichten, die einem Verantwortlichen oder einer kirchlichen Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. b) oder lit. c) KDG zustehenden finanziellen Forderungen oder Zuschussansprüche ganz oder teilweise an die kirchliche Datenschutzaufsicht zu leisten, um auf diese Weise die Geldbuße zu vollstrecken oder zu sichern.
- Kommen die in den Absätzen 1 und 2 genannten kirchlichen Stellen einem Antrag der kirchlichen Datenschutzaufsicht nicht nach, ist diese berechtigt, die Bischöfliche Aufsicht einzuschalten, um rechtmäßige Zustände herzustellen.
- Besteht die Möglichkeit einer staatlichen Vollstreckungshilfe, kann die kirchliche Datenschutzaufsicht stattdessen diese in Anspruch nehmen.
- Unbeschadet ihrer jeweiligen Rechtsform ist die kirchliche Datenschutzaufsicht Inhaberin der Bußgeldforderung und mithin Vollstreckungsgläubigerin.
- Unbeschadet des § 47 Abs. 3 KDG gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend für sonstige Anordnungen der kirchlichen Datenschutzaufsicht im Sinne des § 47 Abs. 5 KDG.

## Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

### § 27 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 1. Februar 2021 in Kraft.

Aachen, 18. Dezember 2020  
L.S.

+ Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 19 Kirchenvorstandswahlen 2021

Als Hilfe zur Vorbereitung der Kirchenvorstandswahlen im Bistum Aachen am 6./7. November 2021 und zur Erläuterung der Wahlordnung (WO) dient der folgende Ablaufplan.

Für die Wahl ist die Wahlordnung für die Kirchenvorstände im Bistum Aachen in der ab 1. März 2012 geltenden Fassung anzuwenden (Kirchlicher Anzeiger für

die Diözese Aachen vom 1. März 2012, Nr. 41, S. 42 ff.).

#### I. 25./26. September 2021

Anordnung der KV-Wahl. (Art. 1 Abs. 1 WO)

Der Kirchenvorstand ordnet spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin die Wahl der Kirchenvorsteher an und stellt die Wählerliste auf oder erkennt die von anderer Seite aufgestellte Liste als richtig an. Er legt sie am darauffolgenden Sonntag in einem jedermann zugänglichen Raum aus.

Aufstellung der Wählerliste. (Art. 1 Abs. 1 WO)

Berufung des Wahlausschusses. (Art. 5 WO)

(1) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes beruft spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss.

(2) Dem Wahlausschuss gehören an:

- a) als Vorsitzender die Person, die gem. Art. 4 WO die Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes wahrnimmt (Art. 5 Abs. 2 a WO)
- b) zwei vom Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder
- c) zwei vom Kirchenvorstand zu wählende Mitglieder aus dem Kreis der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes, deren Amtszeit nicht abläuft.

#### II. 2./3. Oktober 2021

Auslegung der Wählerliste.

Bekanntmachung der Auslegung (Art. 1 Abs. 2 WO).

Während der gesamten Auslegungsdauer sind Zeit und Ort der Auslegung in, an oder vor allen Kirchen der Kirchengemeinde durch Aushang mit dem Hinweis bekannt zu geben, dass nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind. Auf den Aushang ist durch Verkündigung in allen Sonntagsgottesdiensten hinzuweisen.

Veröffentlichung der Vorschlagsliste des Wahlausschusses (Art. 6 Abs. 4 WO). Spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin hat der Vorsitzende des Wahlausschusses die Vorschlagsliste durch Aushang in, an oder vor allen Kirchen der Kirchengemeinde bis zum Ablauf des Wahltages zu veröffentlichen.

Hinweis auf die Möglichkeit der Ergänzung bis zum 16./17. Oktober 2021 (Art. 7 Abs. 2 WO).

III. 9./10. Oktober 2021

Abnahme des Aushanges betreffend Wählerliste nach Ablauf des Sonntags (Art. 1 Abs. 1 WO).

IV. 23./24. Oktober 2021

Einladung zur Wahl (Art. 9 WO).

Die Einladung zur Wahl erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin entsprechend Art. 6 Abs. 4 - 6 WO.

Berufung eines Wahlvorstandes und des Filialwahlvorstandes (Art. 10 u. 15 Abs. 4 WO).

In der Einladung zur Wahl müssen die Zeit der Wahl und der Wahlraum sowie die Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher angegeben sein.

Ergänzungsvorschläge sind vom Wahlausschuss nach Art. 7 WO zu prüfen und nach Feststellung ihrer Ordnungsmäßigkeit spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag entsprechend Art. 6 Abs. 3 - 6 WO bekannt zu geben.

V. 3. November 2021

Letzter Termin zur Stellung des Antrags auf Briefwahl (Art. 14 WO).

Briefwahl ist auf Antrag möglich. Der Antrag kann bis zum Mittwoch vor der Wahl, während der Öffnungszeiten des Pfarrbüros gestellt werden. Er ist an den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu richten. Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem Wahlumschlag, dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag ausgehändigt.

VI. 6./7. November 2021

Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen

VII. 8. November 2021

Der bisherige Kirchenvorstand veröffentlicht spätestens am Montag nach dem Wahlsonntag das Wahlergebnis für die Dauer einer Woche durch Ausgang in, an oder vor allen Kirchen der Kirchengemeinde. Während der Zeit der Veröffentlichung ist in jedem Sonntagsgottesdienst auf den Ausgang und die Möglichkeit des Einspruchs hinzuweisen. (Art. 20 WO).

VIII. 15. November 2021

Ende des Zeitraums der Veröffentlichung des Wahlergebnisses (Art. 20. Abs. 1 WO).

IX. 21. November 2021

Einsprüche gegen die Wahl können innerhalb von 14 Tagen nach dem Wahlsonntag bei dem bisherigen Kirchenvorstand schriftlich unter Angabe von Gründen erhoben werden (Art. 21 Abs. 1 WO).

X. Mitteilung der Namen und Anschriften der Gewählten an die bischöfliche Behörde unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung (Art. 23 WO).

XI. Einführung der neu eintretenden Kirchenvorstandsmitglieder innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Wahl (Art. 24 Abs. 4 WO).

Hinweis:

Wie bereits bei den letzten Wahlen werden zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen den Kirchengemeinden nur noch die Wählerlisten unaufgefordert übersandt. Die Formblätter werden rechtzeitig im Mitarbeiterportal CoMap, zu dem bekanntlich sämtliche Kirchengemeinden Zugang haben, als Dateien abrufbar sein. Eine Versendung der Formblätter in Papierform erfolgt nur noch in Ausnahmefällen.

Anfragen zu Bestimmungen des Vermögensverwaltungsgesetzes, der Wahlordnung und zur Durchführung der Wahlen können an das Bischöfliche Generalvikariat, Stabsabteilung 0.4 - Recht, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Frau Gloria Genreith, F. (02 41) 45 24 41, E-Mail: kv-wahl@bistum-aachen.de, gerichtet werden.

## **Nr. 20 Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2021**

Die diesjährige Misereor-Fastenaktion steht unter dem Leitwort „Es geht! Anders.“ Sie stellt Menschen in den Mittelpunkt, die gemeinsam mit indigenen Gemeinschaften in Bolivien eine bessere Zukunft auf den Weg bringen. Sie passen die Landwirtschaft der Vielfalt des Amazonas-Regenwaldes an. Das Zusammenleben gestalten sie im Einklang untereinander und mit der Schöpfung. Sie leben die Vision: „Es geht! Anders.“

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 21. Februar 2021, im Bistum Hildesheim eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Bolivien sowie Gläubigen aus der Diözese feiert Misereor um 10 Uhr im Hildesheimer Dom einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Auf dem Aktionsplakat zur Fastenaktion zeigt Misereor eine indigene Bolivianerin, die auf die ruhige Schönheit ihrer Heimat schaut. Wie eine Fata Morgana tritt eine von Börsenwerten umgebene Aktienkurve in ihr Blickfeld. Diese ist das Sinnbild für ein kapitalistisches und allein auf Wachstum ausgerichtetes Wirt-